



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. ++ 43 (1) 531 15-0  
Fax ++ 43 (1) 531 09-9500  
e-mail: vpost@bka.gv.at  
DVR: 0000019

GZ 656.003/0006-V/2/2004 *Jo*

An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Niederösterreich  
Landhauspl. 9  
3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung  
Poststelle

*Landtag*

15. JUNI 2004

*Ltg.-G-43-2004* Stempel  
Bearbeiter Beilagen

*(Ltg.-209/A-1/13-2004)*

Sachbearbeiter  
LEITNER

Klappe  
4207

Ihre GZ/vom  
Ltg.-G-43-2004 (zu Ltg.-209/A-1/13-2004) *[Signature]*  
29. April 2004

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 8. Juni 2004 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Zustimmung zum vorliegenden Gesetzesbeschluss besteht Anlass zu folgenden Bemerkungen:

1. Die Neufassung des § 3 Abs. 3 Z 4 bedeutet, dass nicht alle EWR-Staatsangehörigen, die sich in Niederösterreich rechtmäßigerweise aufhalten, auch österreichischen Staatsangehörigen hinsichtlich des Anspruches auf Pflegegeld gleichgestellt sind.

Im Hinblick auf das mit der Unionsbürgerschaft verbundene allgemeine Diskriminierungsverbot (Art. 12 und 17 EGV) könnte diese Einschränkung europarechtlich problematisch sein, da nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass auch Fälle, die im Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts liegen (Art. 12 EGV), davon umfasst sind (vgl. Schlussanträge des Generalanwalts im Fall Franca Ninni-Orasche gegen Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst vom 27.2.2003, C-413/01, unter Verweis auf das Urteil des EuGH vom 20.9.2001, C-184/99, Grzelczyk gegen Centre public d'aide sociale d'Ottignies-Louvain-la-Neuve).

2. Die rückwirkende Einschränkung von bestehenden Ansprüchen durch Art. II des Gesetzesbeschlusses ist verfassungswidrig.

11. Juni 2004  
Für den Bundeskanzler:  
IRRESBERGER

Elektronisch abgefertigt: